

## **Wohlfahrtsverbände und Flüchtlingsrat mahnen an: Minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein nicht ausreichend geschützt**

**Pressesprecher**

Michael van Bürk

Telefon 04331 593-197

Telefax 04331 593-244

presse@diakonie-sh.de

Kiel, 9. Dezember 2008. **Minderjährige Flüchtlinge, die ohne Begleitung von Erwachsenen angetroffen werden, müssen auch in Schleswig-Holstein von den örtlichen Jugendämtern betreut werden. Beispiele aus Schleswig-Holstein zeigen, dass diese gesetzliche Regelung von den Ausländerbehörden und von den Jugendämtern nicht durchgängig angewendet wird. Derzeit sind drei minderjährige Flüchtlinge in der für Erwachsene vorgesehenen Abschiebungshaft-einrichtung in Rendsburg untergebracht. Das im Oktober 2005 von der Bundesregierung geänderte Kinder- und Jugendhilfegesetz schreibt jedoch vor, dass diese Minderjährigen vom Jugendamt in einer für Jugendliche geeigneten Einrichtung untergebracht werden müssen.**

Diakonisches Werk  
Schleswig-Holstein  
Landesverband der  
Inneren Mission e.V  
Kanalufer 48  
24768 Rendsburg

Telefon 04331 593-0  
www.diakonie-sh.de

Um eine einheitliche, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz entsprechende Vorgehensweise in Schleswig-Holstein zu erreichen, erscheint jetzt - zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember - eine „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“. Dieser Leitfaden wird herausgegeben von den Freien Wohlfahrtsver-

bänden, dem Flüchtlingsbeauftragten, dem Flüchtlingsrat, dem Vormundschaftsverein lifeline und der Fachhochschule Kiel.

Nach dem Zuwanderungsgesetz sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über 16 Jahre verfahrensfähig. Sie werden von den Ausländerbehörden wie Erwachsene behandelt, stellen ihren Asylantrag selber und werden von den Behörden direkt und für sich selbst verantwortlich angesprochen. Die Jugendlichen können an der Grenze zurückgewiesen und abgeschoben werden.

Vor 2005 hielt man es deshalb in Deutschland für rechtmäßig, wenn diese 16 und 17jährigen unbegleiteten Flüchtlinge in der Regel keinen Vormund erhielten und aus der Jugendhilfe ausgegrenzt wurden. Die Jugendlichen wurden ohne ihrem Alter entsprechende Betreuung in Sammelunterkünften für unerlaubt eingereiste erwachsene Ausländer untergebracht. Obgleich sie nach der UN-Kinderrechtskonvention und dem Haager Minderjährigenschutzabkommen einen Rechtsanspruch auf Minderjährigenschutz hatten, galt dieser für sie nur in Ausnahmefällen. Der UN-Kinderrechtsausschuss kritisierte mehrfach diese Diskriminierung, zuletzt 2005.

Die Bundesregierung reagierte im Oktober 2005 nach einer Debatte in Wohlfahrtsverbänden und Kinderrechtsorganisationen mit der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Gemäß § 42 des Sozialgesetzbuches VIII sind seitdem die örtlich zuständigen Jugendämter verpflichtet, alle ausländischen Kinder und Jugendlichen, die ohne Eltern in Deutschland einreisen, in Obhut zu nehmen und bedarfsgerecht unterzubringen. Damit ist den Jugendämtern per Gesetz die Zuständigkeit für die Erstversorgung aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zugeschrieben worden, einschließlich der unverzüglichen Regelung ihrer gesetzlichen Vertretung. Trotz geltender aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen müssen seitdem auch für die 16 und 17jährigen die Vorschriften über die Gewährung des Kindes-

wohls bei allen behördlichen Maßnahmen beachtet werden.

Eine Entscheidung darüber, was im Interesse des Kindeswohls liegt, setzt eine umfassende Feststellung der Identität der Jugendlichen voraus, einschließlich der Nationalität, der Erziehung und Sozialisation, des ethnischen, kulturellen und sprachlichen Hintergrunds sowie der besonderen Notlage und Schutzbedürfnisse. In einem solchen Clearingverfahren soll im Interesse für jeden betroffenen Jugendlichen auch geprüft werden, ob eine Rückkehr zur Familie in das Herkunftsland ohne erhebliche Gefahren möglich ist, ob eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt, ob ein Asylantrag gestellt oder ob ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden soll.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes zeigte sich, dass seine Umsetzung neue Anforderungen an die Verwaltungspraxis stellt. Die veränderte Rechtslage erfordert bei der Aufnahme und Erstversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein hohes Maß an Kommunikation und Koordination zwischen Jugendämtern, Ausländerbehörden, Landes- und Bundespolizei und Gerichten. Hierfür haben die Bundesländer Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Bayern und Berlin Zentrale Clearingstellen eingerichtet. In Schleswig-Holstein konnte keine Mehrheit für die Einrichtung einer solchen Zentralen Clearingstelle gefunden werden.

Verantwortlich für die Handreichung:

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, Fachhochschule Kiel,  
I i f e l i n e Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Der Paritätische Schleswig-Holstein, AWO Landesverband, Caritasverband für Schleswig-Holstein, Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein.